

E n t w u r f

Gesetz, mit dem Bestimmungen zum Schutz vor Beeinträchtigungen des örtlichen Gemeinschaftslebens erlassen werden und das Gesetz, mit dem der Bundespolizeidirektion Wien die Mitwirkung an der Vollziehung bestimmter ortspolizeilicher Verordnungen übertragen wird, geändert wird (Wiener Landes-Sicherheitsgesetz - WLSG)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Präambel

Ziel dieses Gesetzes ist es, unter vorrangiger Einbindung der vielfältigen Hilfestellungen und Einrichtungen im sozialen Bereich, welche die Gemeinschaft dem Menschen anbietet, Beeinträchtigungen des örtlichen Gemeinschaftslebens wirksam und rasch entgegnetreten zu können.

Artikel I

1. Abschnitt

Anstandsverletzung und Lärmerregung

§ 1. (1) Wer

1. den öffentlichen Anstand verletzt oder
  2. ungebührlicherweise störenden Lärm erregt,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 10.000 S, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

- (2) Zum Zweck der Abstellung oder zur Vermeidung einer drohenden Fortsetzung ungebührlichen störenden Lärms können Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Gegenstände, mit denen der Lärm erregt wird, sicherstellen oder, sofern dies wegen der Beschaffenheit des Gegenstandes oder aus anderen Gründen nicht möglich ist, in geeigneter Weise außer Betrieb setzen.

- (3) Sichergestellte Sachen sind auf Verlangen auszufolgen
  1. dem auf frischer Tat Betretenen, sobald die Lärmerregung nicht mehr wiederholt werden kann, oder
  2. demjenigen, der Eigentum oder rechtmäßigen Besitz an der Sache nachweist, sofern die Gewähr besteht, daß mit diesen Sachen die Lärmerregung nicht wiederholt wird.
- (4) Solange die Sachen noch nicht der Behörde übergeben sind, kann der auf frischer Tat Betretene das Verlangen (Abs. 3) an jene Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes richten, welche die Sachen verwahren.
- (5) Wird ein Verlangen (Abs. 3) nicht binnen sechs Monaten gestellt oder unterläßt es der innerhalb dieser Zeit nachweislich hiezu aufgeforderte Berechtigte (Abs. 3 Z 1 oder 2), die Sachen von der Behörde abzuholen, so gelten sie als verfallen. In diesem Fall sind die sichergestellten Sachen zu verwerten oder, falls dies nicht möglich oder nicht zulässig ist, zu vernichten. Ein allenfalls erzielter Erlös ist dem Eigentümer, wenn er dies binnen drei Jahren nach Eintritt des Verfalls verlangt, auszufolgen.
- (6) Weitergehende oder anderslautende landesgesetzliche Vorschriften betreffend Lärmerregung bleiben unberührt.

## 2. Abschnitt

### Bettelei

- § 2. (1) Wer an einem öffentlichen Ort in aufdringlicher oder aggressiver Weise oder
- (2) als Beteiligter an einer organisierten Gruppe um Geld oder geldwerte Sachen bittelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 10.000 S, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

- (2) Geld und geldwerte Sachen, die durch eine Verwaltungsübertragung nach Abs. 1 erworben worden sind, können für verfallen erklärt werden.
- (3) Eine Verwaltungsübertragung liegt nicht vor, wenn eine Tat gemäß Abs. 1 den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder gemäß § 8 des Gesetzes betreffend die Regelung öffentlicher Sammlungen, LGBI. für Wien Nr. 16/1946, in der Fassung des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 3/1970 zu bestrafen ist.

### 3. Abschnitt

#### Unfugabwehr

- § 3. (1) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können Personen, die an öffentlichen Orten andere Personen
1. in unzumutbarer Weise belästigen oder
  2. am widmungsgemäßen Gebrauch von öffentlichen Einrichtungen nachhaltig hindern, anweisen, ihr Verhalten einzustellen oder, wenn dies nicht tunlich ist, den Ort zu verlassen.
- (2) Eine unzumutbare Belästigung im Sinne des Abs. 1 Z 1 liegt auch dann vor, wenn das Verhalten geeignet ist, bei anderen Personen durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigten Anstoß zu erregen, und wenn es entweder nicht bloß kurze Zeit aufrechterhalten oder in einem vom Verursacher offenbar nicht mehr kontrollierbaren Rauschzustand gesetzt wird.
- (3) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können Personen, die einer Anweisung gemäß Abs. 1 trotz Abmahnung nicht befolgen, durch unmittelbare Zwangs-

anwendung vom Ort des Geschehens wegweisen. Hierbei ist mit möglicher Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Person vorzugehen. Bei Personen, die offensichtlich zur Wahrnehmung einer Anweisung bzw. Abmahnung nicht fähig sind, entfallen diese Voraussetzungen vor einer solchen Wegweisung.

#### 4. Abschnitt

##### Informations- und Verständigungspflichten

- § 4. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben insbesondere bei Amtshandlungen nach dem 2. oder 3. Abschnitt solche Personen, die offensichtlich der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, über die im Einzelfall in Frage kommenden Einrichtungen im sozialen Bereich zu informieren und den Magistrat hievon zu verständigen.

#### 5. Abschnitt

##### Eigener Wirkungsbereich und Behörde

- § 5. (1) Die Gemeinde hat mit Ausnahme des Verwaltungsstrafverfahrens ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.
- (2) Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach dem 1. und 2. Abschnitt wird der Bundespolizeidirektion Wien als Behörde erster Instanz übertragen.
- (3) Für die Dauer der Geltung der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. April 1968, LGBl. für Wien Nr. 27, mit der die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei und der Sittlichkeitspolizei auf die Bundespolizeidirektion Wien übertragen wird, ist diese die in erster Instanz für Maßnahmen nach dem 1. bis 3. Abschnitt zuständige Behörde.

## Artikel II

Das Gesetz vom 28. Februar 1986, mit dem der Bundespolizeidirektion Wien die Mitwirkung an der Vollziehung bestimmter ortspolizeilicher Verordnungen übertragen wird, LGBl. für Wien Nr. 18, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Z 3 ist das letzte Wort durch einen Beistrich und in Z 4 der Punkt durch das Wort "und" zu ersetzen.
2. Nach § 1 Z 4 ist folgende Z 5 anzufügen:  
"5. die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt im Sinne des § 50 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl.Nr. 566/1991."

## Artikel III

### Schlußbestimmungen

Dieses Gesetz tritt mit \_\_\_\_\_ in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt Art. VIII EGVG 1950, BGBl.Nr. 172, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 232/1977, soweit er als Wiener Landesgesetz in Geltung steht, außer Kraft.

## V o r b l a t t

Problem: Bereits im Jahre 1980 wurde der Entwurf eines Wiener Landes-Polizeigesetzes dem externen Begutachtungsverfahren unterzogen. In der Folge wurden Teilbereiche dieser umfangreichen Materie aus dem Entwurf herausgelöst und schrittweise in Kraft gesetzt. So wurde die Prostitution und das wilde Kampieren gesondert geregelt (Wiener Prostitutionsgesetz und Kampierverordnung 1985), die Tierhaltung in das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz eingebunden und zum Schutz der persönlichen Ehre und zur Regelung der Ehrenkränkung ein eigenes Landesgesetz geschaffen. Nunmehr sollen die verbleibenden Teile des seinerzeitigen Entwurfes unter einem neuen Titel zu einem "Landes-Sicherheitsgesetz" zusammengefaßt werden (Anstandsverletzung, Lärmerregung, Bettelei und Unfugabwehr). Im übrigen war auch die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt (§ 50 Sicherheitspolizeigesetz) im Zusammenhang mit der der Bundespolizeidirektion Wien übertragenen Vollziehung bestimmter ortspolizeilicher Verordnungen zu normieren.

Dabei soll allerdings besondere Rücksicht darauf genommen werden, daß Strafe in vielen Fällen keinen tatsächlichen Ansatz zur Lösung bestehender Symptome darstellt. Polizeiliche Maßnahmen können und dürfen nicht als Mittel für die Lösung sozialer Probleme benutzt werden. Über die Möglichkeiten der Polizei würde in vielen Fällen ein falscher Eindruck erweckt werden. Ein Verlust des gesellschaftlich notwendigen Stellenwerts der Polizei wäre zu erwarten. Bei konkreten Einzelfällen ist oftmals eine singuläre polizeiliche Intervention nicht zweckmäßig. Durch geeignete Ausbildungsmaßnahmen ist Hilfeleistung und Gefahrenabwehr durch die Exekutive weiterhin sicherzustellen. Ein ausreichendes Angebot an alternativen Möglichkeiten ist jedoch vorzusehen. Wien hat ein vitales Interesse, daß die Vielzahl an (präventiven) Einrichtungen im sozialen Bereich noch intensiver zur Lösung auftretender Probleme in engster Zusammenarbeit mit der Exekutive ohne Steigerung des bürokratischen Aufwandes genutzt werden. Humane Lösungskompetenz soll hiebei im Vordergrund aller Zielsetzungen stehen.

**Ziel:** Schaffung landesgesetzlicher Bestimmungen, durch die der als Landesgesetz in Geltung stehende Art. VIII (1. und 2. Fall) EGVG 1950 aufgehoben wird (Anstandsverletzung und Lärmerregung), und andere Beeinträchtigungen des örtlichen Gemeinschaftslebens im Sinne o.a. Problemdarstellung unterbunden werden (Bettelei und Unfugabwehr).

**Lösung:** Normierung von Verwaltungsstraftatbeständen, wobei im Bereich der Lärmerregung sowie der Unfugabwehr den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Zusammenarbeit mit sozialen Institutionen spezielle Befugnisse eingeräumt werden.

**Alternativen:** Weitergeltung des Art. VIII EGVG 1950 (Anstandsverletzung und Lärmerregung) und hinsichtlich der übrigen vorgesehenen Bestimmungen Belassung des sanktionslosen Zustandes.

**Kosten:** Da Anstandsverletzungen und Lärmerregungen mit ca. 500 Berufungsfällen im Jahr auch weiterhin das Gros darstellen werden, ist nur ein unbedeutender Kostenzuwachs zu erwarten.

## Erläuternde Bemerkungen

### I. Allgemeiner Teil

Auf Grund der Kompetenzbestimmungen des B-VG sind die Länder in Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich bestimmter Rechtsvorschriften zuständig, welche zur Sicherung eines geordneten Zusammenlebens von Menschen erforderlich sind. Der vorliegende Entwurf unternimmt den Versuch, die in Wien als Landesrecht in Geltung stehenden ehemaligen bundesgesetzlichen Bestimmungen (Lärmerregung und Anstandsverletzung gemäß Art. VIII EGVG 1950) sowie derzeit fehlende Normen in einem "Wiener Landes-Sicherheitsgesetz" zusammenzufassen. Gegenüber dem seinerzeitigen Entwurf eines Wiener Landes-Polizeigesetzes wurden die bereits gesondert geregelten Bestimmungen über (wildes) Kampieren, über Ehrenkränkungen und über die Prostitution sowie über die in das Tierschutz- und Tierhaltegesetz eingebundene Tierhaltung herausgenommen. Anstelle der laut Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Dezember 1986, G 5-6/86-20, keine Angelegenheit der örtlichen Sicherheitspolizei darstellenden Landstreicherei wird der Tatbestand der Unfugabwehr aufgenommen. Im übrigen war auch die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt (§ 50 Sicherheitspolizeigesetz) im Zusammenhang mit der der Bundespolizeidirektion Wien übertragenen Vollziehung bestimmter ortspolizeilicher Verordnungen zu normieren.

### II. Besonderer Teil

Zu Artikel I 1. Abschnitt (§ 1):

Die Umschreibung des Tatbestandes der Anstandsverletzung und der Lärmerregung entspricht dem geltenden Art. VIII 1. und 2. Fall EGVG 1950. Damit wird die von den vollziehenden Behörden gewünschte Rechtskontinuität gewahrt. Was die gesetzlich vorgesehene Geldhöchststrafe betrifft, so wurde diese in Übereinstimmung mit § 108 Abs. 2 WStV auf 10.000 S angehoben, um einen Gleichklang mit der Strafobergrenze bei Übertretungen von ortspolizeilichen Verordnungen herzustellen. Im Hinblick auf den Täterkreis wurde die Möglichkeit der Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe beibehalten, wobei aber mit einer solchen von höchstens einer Woche das Auslangen gefunden werden kann.

Ergänzend wurde die Möglichkeit der Unterbindung von Lärm durch Sicherstellung bzw. Außerbetriebsetzung der Lärmquelle, z.B. durch Abschalten der Stromzufuhr bei einer Alarmanlage, geschaffen.

Die weitere Vorgangsweise bezüglich der sichergestellten Sachen wurde dem § 81 Sicherheitspolizeigesetz nachgebildet.

Zu Artikel I 2. Abschnitt (§ 2):

Als Bettelei soll - einem aktuellen Bedürfnis entsprechend - das mitunter eine empfindliche Belästigung der Bevölkerung darstellende "aggressive" Betteln an öffentlichen Orten (z.B. in Kirchen) und die "organisierte" Bettelei von Banden bestraft werden. Der fallweise zu beobachtenden Bettelei durch Kinder wird in verstärktem Maße unter Anwendung der den Jugendschutz regelnden Bestimmungen entgegengewirkt werden müssen.

Zu Artikel I 3. Abschnitt (§ 3):

Anstelle der in den Kompetenzbereich des Bundesgesetzgebers fallenden Bestimmungen über Landstreicherei werden solche über die sogenannte Unfugabwehr aufgenommen. Es soll die Möglichkeit bestehen - noch bevor es überhaupt zu einem unter Strafsanktion gestellten Verhalten kommt - solche Personen, die an öffentlichen Orten andere Personen belästigen oder öffentliche Einrichtungen widmungswidrig gebrauchen (z.B. Telefonzellen) anzuweisen, das Verhalten einzustellen bzw. den Ort zu verlassen. Wird eine solche Anweisung trotz Abmahnung nicht befolgt, können solche Personen auch vom Ort des Geschehens unter Zwangsanwendung weggewiesen werden. Dabei wird sehr sorgfältig zu beachten sein, daß diese Maßnahme keine Festnehmung darstellt.

Zu Artikel I 4. Abschnitt (§ 4):

Nach diesem Abschnitt werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für eine gezielte Information der offensichtlich der sozialen Dienste bedürftigen Personen zu sorgen und den Magistrat hievon zu verständigen haben.

Zu Artikel I 4. Abschnitt (§ 5):

Dieser Abschnitt enthält die Bestimmungen über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde und die Behördenzuständigkeiten, wobei insbesondere auf die erstinstanzliche Verwaltungsstrafkompetenz der Bundespolizeidirektion Wien und die Übertragung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei und der Sittlichkeitspolizei auf diese Behörde durch Verordnung der Wiener Landesregierung hingewiesen wird.

Zu Art. II:

Durch diese Änderung des Gesetzes, mit dem der Bundespolizeidirektion Wien die Mitwirkung an der Vollziehung bestimmter ortspolizeilicher Verordnungen übertragen wird, wird der Umfang der Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung bestimmter ortspolizeilicher Verordnungen um die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt im Sinne des § 50 Sicherheitspolizeigesetz erweitert.

Zu Art. III:

Unter der Überschrift "Schlußbestimmungen" werden das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten des durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1974, BGBl.Nr. 444, als Landesgesetz geltenden Art. VIII EGVG 1950 angeordnet.